

Frau
DI Anna-Maria Pleimer & DI Katharina
Steinbacher
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung I/7: Siedlungswasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien
**Per E-Mail an: anna-maria.pleimer@bml.gv.at &
katharina.steinbacher@bml.gv.at**

Kontakt
Dr. Benjamin Apperl

DW
221

Unser Zeichen
09/2023

Ihr Zeichen

Datum
22.06.2023

Stellungnahme zum Entwurf UFG Förderrichtlinien 2023 Gewässerökologie Wettbewerbsteilnehmende

Sehr geehrte Frau Steinbacher, sehr geehrte Frau Pleimer,

seitens Oesterreichs Energie möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der UFG Förderungsrichtlinien 2023 Gewässerökologie Wettbewerbsteilnehmende bedanken.

Wir begrüßen den Entwurf für die Förderungsrichtlinien 2023 grundsätzlich. Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen möchten wir Folgendes anmerken.

Positiv ist hervorzuheben, dass neben der Einarbeitung der geänderten EU-rechtlichen Rahmenbedingungen in die aktuell gültigen Förderungsrichtlinien auch einige inhaltliche, von Oesterreichs Energie bereits in der Vergangenheit geforderte Verbesserungen, eingearbeitet wurden.

Das betrifft insbesondere die nun in §5 (2) konkretisierte **Abgrenzung zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)** und die Möglichkeit weiterhin gewässerökologische Maßnahmen bei bestehenden Kraftwerksanlagen bzw. Belastungen über das UFG zu fördern, unabhängig davon, ob Anlagenteile zur Energieerzeugung über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz gefördert werden.

In Punkt II § 5 (1) Z 3 wird vorgeschlagen, dass *Kostenüberschreitungen bis zu 10 % plus 10.000,-- Euro der zugesicherten Investitionskosten höchstens jedoch 100.000, -- Euro* als förderbare Kosten eingestuft werden. **Dieser Vorschlag sowie einige vorgeschlagene Erleichterungen in der Abwicklung der Einreichung und die Anhebung der Schwellenwerte sind aus unserer Sicht zu begrüßen.**

In Punkt II § 5 (2) wird ein Katalog an nicht förderbaren Maßnahmen vorgeschlagen. Hierzu soll gemäß Z 6 geregelt werden, dass *Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bei Kraftwerksanlagen mit einer Engpassleistung größer als 10 MW* nicht förderbar sind. **Damit wir die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und gleichzeitig unsere Erneuerbaren-Ausbau-Ziele erreichen, braucht es Fördermaßnahmen für alle Wasserkraftanlagen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Punkt II § 5 (2) Z 6 zu streichen.**

Kritisch anzumerken ist zudem, dass gemäß dem Katalog an nicht förderbaren Maßnahmen in Punkt II § 5 (2) Z 7 die *Kosten für die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen (z. B. Erhaltungspflichten aufgrund von Wasserkraftnutzung)* als nicht förderbar gelten sollen. Investitionen in die Instandhaltung von betroffenen Fließgewässerabschnitten und Anlagen tragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie maßgeblich bei und sollten jedenfalls als förderbare Maßnahmen eingestuft werden. **Wir regen hierzu an, diese Bestimmung gänzlich zu streichen.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung. Wir stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Dr. Dieter Kreikenbaum
Leitung Bereich Erzeugung

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwa 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 27.500 MW. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 70 TWh Strom erzeugt, davon rund 75 Prozent aus erneuerbarer Energie.